### Verordnung

# des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über anerkannte Kraftfahrzeuge sowie über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen und bei Auslandsdienstreisen (Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKVO)

Vom 14. März 1997

Aufgrund von § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBI. S. 105) wird verordnet:

### Erster Abschnitt Anerkannte Kraftfahrzeuge

## § 1 Anerkannte Kraftfahrzeuge

Anerkannt ist ein privates Kraftfahrzeug (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG), das mit schriftlicher Anerkennung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird. <sup>1</sup>

## § 2 Grundsatz

Ein überwiegend dienstliches Interesse an der Haltung des Kraftfahrzeugs liegt vor, wenn

- der Beamte, der in erheblichem Umfang außerhalb seiner Dienststelle t\u00e4tig ist, f\u00fcr Dienstreisen oder Dienstg\u00e4nge regelm\u00e4\u00dfig ein Kraftfahrzeug benutzt, \u00e2
- 2. die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, eines Dienstkraftfahrzeugs oder eine Mitnahme in privaten Kraftfahrzeugen anderer Beamter nicht möglich ist und
- 3. durch die Anerkennung eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistungen oder eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird.

### § 3 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung, daß ein Kraftfahrzeug im überwiegend dienstlichen Interesse gehalten wird, kann nur ausgesprochen werden, wenn eine dienstliche Jahresfahrleistung von mindestens 6 000 km zu erwarten ist. Die Anerkennung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr kann ausgesprochen werden; die monatliche Fahrleistung muß in diesem Fall mindestens 500 km betragen.
- (2) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Mindestfahrleistung von 6 000 km jährlich oder 500 km monatlich nicht erreicht, besteht aber gleichwohl ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis für die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs, so kann es ausnahmsweise anerkannt werden, wenn es sich um Beschäftigte im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit handelt und
- 1. die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wirtschaftlicher ist als die regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Dienstkraftfahrzeuge oder
- 2. Dienstreisen oder Dienstgänge ohne Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs undurchführbar wären.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 ist aktenkundig nachzuweisen. Bei einer dienstlichen Fahrleistung aus triftigen Gründen unter 3 000 km jährlich oder 250 km monatlich sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben.

- (3) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller sich verpflichtet, sein privates Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke einzusetzen und in ihm bei Dienstreisen und Dienstgängen andere Dienstreisende sowie Dienstgut mitzunehmen.
- (4) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Die Anerkennungsverfügung muß enthalten, für welche Tätigkeiten

und in welchem Umfang Dienstreisen und Dienstgänge mit dem privaten Kraftfahrzeug gegen eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 SächsRKG durchgeführt werden sollen.

(5) Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie kann auch befristet erteilt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt sind. Sie erlischt sofort ohne Widerruf, wenn der Beamte die Dienststelle wechselt oder sich die der Anerkennung zugrundeliegende Tätigkeit ändert beziehungsweise wegfällt.

## § 4 Fahrtenbuch

- (1) Für die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Strecken hat der Beamte ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres anzulegen. Nach der letzten Eintragung am Ende des Kalenderjahres hat er das Fahrtenbuch abzuschließen und unverzüglich der für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten. Diese hat es drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Anhand des Fahrtenbuches hat der Beamte die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Kilometer in der Reisekostenabrechnung des jeweiligen Abrechnungszeitraums anzugeben. Er hat ferner in der Reisekostenabrechnung die Summe der seit dem Jahresbeginn abgerechneten Kilometer zu vermerken. Die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Stelle meldet bis zum 1. März eines jeden Jahres der Anerkennungsbehörde die mit dem anerkannten Kraftfahrzeug im abgelaufenen Jahr dienstlich zurückgelegten Strecken und teilt mit, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin gegeben sind.

### Zweiter Abschnitt Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

## § 5 Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird ihm die Reisekostenvergütung weitergezahlt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in ein nicht in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts als Reisekostenvergütung nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Berechtigten kann ihm eine Reisebeihilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBI. S. 1634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 351), in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. <sup>3</sup> Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

## § 6 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

- (1) Ist die Verbindung einer Dienstreise mit einer anderen Reise genehmigt worden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als wenn der Berechtigte unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird eine Reisekostenvergütung nicht gezahlt.
- (2) Ist eine Dienstreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort aus angetreten worden, wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, als wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben vorübergehenden Aufenthaltsort gereist wäre. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende eines Urlaubs anzutreten, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als wenn der Dienstreisende im Anschluß an den Urlaub vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf die danach zustehende Fahrkostenerstattung werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten vorübergehenden Aufenthaltsort zum Dienstort angerechnet. Muß ein Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, ist Absatz 3 Satz 1 und 2 anzuwenden.
- (3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zum Urlaubsort, an dem die Anordnung den Berechtigten erreicht, im

Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort, gegebenenfalls über den Geschäftsort, wird Reisekostenvergütung gezahlt. Aufwendungen des Berechtigten für sich und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

## Dritter Abschnitt Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

## § 7 Abfindung bei Auslandsdienstreisen

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die allgemeinen Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes anzuwenden.

## § 8 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungskostenerstattung

- (1) Das Auslandstagegeld wird abweichend von § 8 Abs. 1 SächsRKG für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden je Kalendertag in Höhe der Beträge gezahlt, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt werden. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 vom Hundert, von mindestens 8 Stunden 40 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG werden die nachgewiesenen notwendigen Auslandsübernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt sind.
- (2) Für die in den Anlagen 1 bis 5 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung des Mutterlandes maßgebend. Für die in den Anlagen 1 bis 5 und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung für Luxemburg maßgebend. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>

### § 9 Grenzübertritt

- (1) Das Auslands- oder Inlandstagegeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.
- (2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.
- (3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.
- (4) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, soweit für diese Auslandstagegelder und Beträge für Auslandsübernachtungskostenerstattung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 festgesetzt worden sind. <sup>5</sup>

### § 10 Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist abweichend von § 10 SächsRKG das Auslandstagegeld nach § 8 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten

Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen.

(2) Bei Reisebeihilfen für Heimfahrten ist § 13 der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) vom 4. Mai 1991 (BGBI. I S. 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3192), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort. <sup>6</sup>

### **Vierter Abschnitt**

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Dresden, den 14. März 1997

Der Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlagen 7

Anlage 1 (zu § 8 SächsRKVO)

### Europa

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu DM mit Nachweis
Land/Ort	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Albanien	40	100
Andorra	50	160
Belgien	65	150
Bosnien und Herzegowina	50	150
Bulgarien	35	140
Dänemark		
<ul> <li>Kopenhagen</li> </ul>	80	180
• im Übrigen	75	110
Estland	55	150
Finnland	65	150
Frankreich		
Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	160
Bordeaux und Straßburg	65	130
• Lyon	65	160
• im Übrigen	65	100
Griechenland	50	120
Irland	70	160

Island	80	200
Italien		
Mailand	65	200
• im Übrigen (gilt auch für Vatikanstadt)	60	160
Jugoslawien	60	130
Kroatien	45	110
Lettland	45	120
Liechtenstein	75	160
Litauen	40	140
Luxemburg	65	140
Malta	50	110
Mazedonien	40	130
Moldau, Republik	30	150
Monaco	65	100
Niederlande	65	140
Norwegen	90	220
Österreich		
• Wien	60	160
• im Übrigen	55	130
Polen		
Breslau	50	160
Warschau	60	200
• im Übrigen	45	120
Portugal		
• Lissabon	55	140
• im Übrigen	50	140
Rumänien		
Bukarest	40	200
• im Übrigen	25	70
Russische Föderation		
Moskau	85 <sup>a</sup>	250
St. Petersburg	70	180
• im Übrigen	35	70
San Marino	65	150
Schweden	80	200

Schweiz	70	160
Slowakei	35	140
Slowenien	40	120
Spanien		
Barcelona	50	180
Kanarische Inseln	50	100
• im Übrigen	50	150
Tschechische Republik	40	150
Türkei		
Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	45	130
• im Übrigen	40	130
Ukraine	60	160
Ungarn	45	150
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
• London	90	210
Manchester	70	180
• im Übrigen	70	110
Weißrussland	35	120
Zypern (einschließlich asiatischer Teil)	50	130

Bei Unterbringung in Gästewohnungen der deutschen Botschaft in Moskau und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dortiger voller Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 30 DM.

Anlage 2 (zu § 8 SächsRKVO)

### Afrika

	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu DM mit Nachweis
Land/Ort	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Ägypten	50	160
Äthiopien	50	210
Algerien	60	90
Angola	65	150
Benin	45	130
Botsuana	45	140
Burkina Faso	45	110

Burundi	65	180
Cte divoire	55	140
Dschibuti	70	160
Eritrea	45	140
Gabun	70	150
Ghana	50	130
Guinea	60	160
Guinea-Bissau	45	120
Kamerun	45	110
Kenia	60	200
Kongo	55	120
Kongo, Demokratische Republik	130	240
Lesotho	40	110
Libyen	135	200
Madagaskar	40	160
Malawi	50	180
Mali	55	120
Marokko	60	100
Mauretanien	50	110
Mauritius	60	200
Mosambik	50	150
Namibia	40	90
Niger	50	140
Nigeria	70	230
Ruanda	45	120
Sambia	45	140
Senegal	55	120
Sierra Leone	50	250
Simbabwe	40	120
Sudan	60	210
Südafrika	45	100
Tansania, Vereinigte Republik	50	200
Togo	40	110
Tschad	60	165
Tunesien	50	120
Uganda	40	130
Zentralafrikanische Republik	45	100

Anlage 3 (zu § 8 SächsRKVO)

### Amerika

	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu DM mit Nachweis
Land/Ort	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Argentinien	90	200
Bolivien	45	110
Brasilien		
Recife	50	100
Rio de Janeiro	65	240
Sao Paulo	65	140
• im Übrigen	55	120
Chile	55	130
Costa Rica	55	160
Dominikanische Republik	60	170
Ecuador	40	140
El Salvador	45	160
Guatemala	55	150
Haiti	60	150
Honduras	50	150
Jamaika	65	180
Kanada	60	150
Kolumbien	40	110
Kuba	55	140
Mexiko	50	100
Nicaragua	50	120
Panama	65	130
Paraguay	40	140
Peru	55	170
Trinidad und Tobago	65	160
Uruguay	70	170
Venezuela	60	230
Vereinigte Staaten (USA)		
Atlanta, Boston und San Francisco	80	230
New York	90	230
• im Übrigen	80	200

Anlage 4 (zu § 8 SächsRKVO)

### Asien

	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu DM mit Nachweis
Land/Ort	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Armenien	35	110
Aserbaidschan	50	220
Bahrain	75	160
Bangladesch	45	200
Brunei	60	140
China		
• Peking	70	140
Schanghai	80	200
• im Übrigen	65	170
Georgien	70	260
Indien		
New Dehli	40	230
Mumbai (Bombay)	50	290
• im Übrigen	40	200
Indonesien	60	200
Iran, Islamische Republik	30	180
Israel	75	210
Japan		
• Tokio	110	210
• im Übrigen	110	180
Jemen	55	160
Jordanien	60	140
Kambodscha	50	80
Kasachstan	50	140
Katar	60	180
Kirgisistan	30	120
Korea, Demokratische Volksrepublik	85	140
Korea, Republik	80	200
Kuwait	55	160
Laos, Demokratische Volksrepublik	45	100
Libanon	60	170
Malaysia	50	80

### Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

50	160
50	140
50	100
50	140
70	130
35	150
60	200
80	180
80	130
60	140
50	170
60	210
45	100
55	200
50	150
60	100
80	180
70	170
70	120
45	110
35	90
	50 50 70 35 60 80 80 80 60 50 60 45 55 50 60 80 70 70

Anlage 5 (zu § 8 SächsRKVO)

Australien/Ozeanien

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungskosten bis zu DM mit Nachweis
24.14/51	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Australien	65	150
Fidschi	50	110
Neuseeland	70	160
Papua-Neuguinea	50	140
Samoa	45	110
Tonga	50	70

- 1 § 1 geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- § 2 Nr. 1 geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- 3 § 5 Satz 3 geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- 4 § 8 neu gefasst durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- 5 § 9 neu gefasst durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- 6 § 10 geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)
- 7 Anlagen 1 bis 5 zuletzt neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 2000 (SächsGVBI. S. 445)

### Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

vom 28. August 1998 (SächsGVBI. S. 486)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

vom 22. September 2000 (SächsGVBI. S. 445)